



Hinweise zu den Einstellungsvoraussetzungen für die Ausbildung 112 Klassisch (Brandmeisteranwärter*in) für ausgebildete Notfallsanitäter*innen

Beamtenrechtliche Voraussetzungen

Erforderlich ist eine Staatsangehörigkeit Deutschlands oder eines anderen EU-Staates bzw. Vertragsstaates (Island, Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz) sowie ein einwandfreier Leumund (=vertragstreue und keine Vorstrafen).

Ein entsprechender Nachweis (z. B. behördliches Führungszeugnis) hinsichtlich des einwandfreien Leumunds ist erst nach Aufforderung durch die Prüfungsstellen der Einstellungsbehörde nach dem Auswahlverfahren vorzulegen.

Schul- und Berufsausbildung

Im Ausland erworbene Schul- und Berufsausbildungen müssen staatlich anerkannt und ggf. übersetzt werden. Bei Bewerbungen aus dem nicht-deutschsprachigen Raum ist ferner ein Nachweis über die Deutschkenntnisse (mindestens Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) vorzulegen.

Informationen zur Anerkennung findest Du beispielsweise bei der Anerkennungsberatung des Sozialreferates der Landeshauptstadt München: bit.ly/Anerkennungsberatung-LHM.

Qualifikationen im Rettungsdienst

In Deutschland erworbene Qualifikationen zum*zur Rettungssanitäter*in oder Notfallsanitäter*in können im Rahmen der Ausbildung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden. Eine Anpassung der Lehrgänge erfolgt nach Absprache mit unserer Feuerwehr- und Rettungsdienstschule.

Deutsches Schwimmbzeichen in Bronze

Der entsprechende Nachweis muss von einer berechtigten Prüfstelle ausgestellt worden sein. Der Bundesverband zur Förderung der Schwimmbildung (BFS) hat zusammen mit der Kultusministerkonferenz zum 01.01.2020 eine neue Prüfungsordnung Schwimmen (mit Prüfungsordnung Retten) erlassen. Als Nachweis werden ausschließlich Schwimmbzeichen (Ausweis oder Urkunde) nach den dort festgelegten neuen Bestimmungen akzeptiert, wobei auch höherwertige Leistungsabzeichen anerkannt werden. Der Nachweis ist erst im Rahmen des persönlichen Einstellungsgesprächs nach dem Auswahlverfahren vorzulegen und darf zum Einstellungszeitpunkt noch keine fünf Jahre alt sein.

Deutsches Sportabzeichen in Bronze

Der entsprechende Nachweis (Urkunde) muss von einer berechtigten Prüfstelle ausgestellt worden sein. Es gelten die Bestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. (DOSB). Höherwertige Leistungen können ebenfalls anerkannt werden. Der Nachweis ist



erst im Rahmen des persönlichen Einstellungsgesprächs nach dem Auswahlverfahren vorzulegen und darf zum Einstellungszeitpunkt noch keine fünf Jahre alt sein.

Gesundheitliche Eignung

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung für den feuerwehrtechnischen Dienst obliegt dem amtsärztlichen Dienst des Gesundheitsreferats der Landeshauptstadt München. Die Einstellungsuntersuchung findet für den engeren Bewerberkreis nach dem Auswahlverfahren statt. Zur gesundheitlichen Eignung gehören:

- Gutes Sehvermögen.
- Keine gesundheitlichen Einschränkungen.
- Erfüllung der Anforderungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 und der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 300 HH.
- Gültiger Masernschutznachweis.

Das Tragen von Kontaktlinsen ist im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr München aus Gründen der Unfallverhütung nicht zulässig. Daher darf diese Art der Sehhilfe weder beim Auswahlverfahren noch bei der amtsärztlichen Untersuchung verwendet werden.

Tätowierungen und Körpermodifikationen

Mitarbeiter*innen der Berufsfeuerwehr München sind als Teil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr der Landeshauptstadt München zur Einhaltung der Grundsätze einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zur Verfassungstreue verpflichtet. Daher dürfen Tätowierungen und Körpermodifikationen inhaltlich weder hiergegen verstoßen noch sexuelle, diskriminierende, rassistische, gewaltverherrlichende oder ähnliche Motive darstellen.

Beim Tragen der repräsentativen Dienstkleidung müssen sichtbare Tätowierungen und Körpermodifikationen in geeigneter Art und Weise abgedeckt werden. Darüber hinaus dürfen Körpermodifikationen die körperliche Leistungsfähigkeit nicht einschränken oder die Bedienung und Funktionsfähigkeit von Dienstkleidung, persönlicher Schutzausrüstung und feuerwehrtechnischem Gerät beeinträchtigen.